

Stadt Hoyerswerda
Město Wojerecy

Klarstellungssatzung „Zeißig Dorfaue“
Postajenske wustawki „Ćisk wjesna niwa“

Satzung für den Ortsteil Zeißig, Bereich Dorfaue über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird durch Beschlussfassung des Stadtrates Hoyerswerda der Stadt Hoyerswerda am 30.04.2019 folgende Satzung für den Ortsteil Zeißig, Bereich Dorfaue über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus dem Textteil und der Planzeichnung erlassen:

Textteil
Satzung

Planzeichnung
Klarstellung Maßstab 1:2.000
Darstellung ohne Normcharakter

**Satzung der Stadt Hoyerswerda
für den Ortsteil Zeißig, Bereich Dorfaue
über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil**

Klarstellungssatzung „Zeißig Dorfaue“

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beschließt aufgrund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch die Satzung für den Ortsteil „Zeißig Dorfaue“.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung durch die blaue Umrandung dargestellt.

§ 2 – Ziel und Zweck

Durch die Klarstellungssatzung legt die Stadt für den Ortsteil Zeißig, Bereich Dorfaue die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest.

§ 3 – Inhalt

Alle innerhalb des Geltungsbereiches aufgenommenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Alle anderen im Ortsteil nicht einbezogenen Flächen werden hinsichtlich der Bebaubarkeit nach § 30, § 34 oder § 35 Baugesetzbuch beurteilt.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Hoyerswerda, am 03.05.2019

Stefan Skora
Oberbürgermeister